

Änderungen bei Beihilfe und Krankenkasse

Der Übergang vom aktiven Arbeitsleben in den Ruhestand ist für viele nicht nur ein freudiges Ereignis, sondern auch eine echte Umstellung. Damit Sie sich im besten Fall völlig entspannt Ihrer gewonnenen Freizeit widmen können, erläutern wir Ihnen hier die wichtigsten Änderungen für Sie als Mitglied und auch für eventuell mitversicherte Angehörige – bei Beihilfe und Krankenkasse.

Treten Sie in den Ruhestand ein, ändert sich Ihr individueller Beihilfebemessungssatz für Bundesbeamte von bisher 50 % auf 70 %. Teilen Sie uns diese Änderung daher unbedingt schriftlich mit. Hierfür ist unter www.pbeakk.de im Service-Center im Bereich Formulare bei Mitgliedschaft ein Änderungsformular hinterlegt.

Keine Änderungen gibt es grundsätzlich bei Ihrer Beitragshöhe und Ihrer Mitgliedergruppe, denn der Beitrag

für die Mitgliedschaft ist bei uns grundsätzlich nicht vom Einkommen oder dem Beihilfebemessungssatz abhängig.

Sollten Sie eine Nebentätigkeit ausüben, hat dies bei Ruhestandsbeamten grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Grundversicherung, da Sie als Versorgungsempfänger mit eigenem Beihilfeanspruch generell versicherungsfrei sind – sofern durch die Nebentätigkeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Krankenversicherung eintritt. Bitte informieren Sie vor Beginn einer Nebentätigkeit Ihren Dienstherrn, da diese gegebenenfalls genehmigungspflichtig ist.

Wenn für Ihren Ehepartner eine eigene Beihilfeberechtigung aus eigenem Beamtenverhältnis besteht, müssen Sie uns den Eintritt in den Ruhestand ebenfalls anzeigen, da in diesem Fall dieselben Änderungen für die Beihilfe eintreten wie für Sie.

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Haben Sie neben Ihrer Beamtenversorgung zusätzlich einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird bei Ihrem Renteneintritt auch die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) überprüft. Da für Sie in der Regel keine Versicherungspflicht in der KVdR besteht, haben Sie Anspruch auf einen Beitragszuschuss zu

Ihrer Krankenversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse. Hierzu erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger Formulare, die Sie an uns zur Bescheinigung weiterleiten. Daraufhin senden wir Ihnen eine Beitragsbescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Rentenversicherungsträger zu, welcher über die Höhe des Beitragszuschusses entscheidet.

Wichtig: Mitversicherte Ehepartner erhalten keinen Zuschuss zur Krankenversicherung, da sie keinen eigenständigen Beitrag zur Krankenversicherung entrichten.



Mitversicherung Ihres Ehepartners bei Rentenbeginn

Wenn Sie planen, dass Ihr Ehepartner mit dem Renteneintritt wieder aktiv bei der PBeaKK mitversichert wird, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner

Bei Rentenanspruchstellung wird geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) eintritt. Ob die Versicherungspflicht eintritt, ist hauptsächlich von Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig. Sie erhalten dazu bei Rentenanspruchstellung vom Rentenversicherungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) ein Merkblatt und weitere Auskünfte.

- Tritt keine Versicherungspflicht in der KVdR ein, kann die Mitversicherung bei der PBeaKK beantragt werden.
- Tritt eine Versicherungspflicht in der KVdR ein, ist gegebenenfalls eine Befreiung möglich, wenn die Versicherung bei der PBeaKK erfolgen soll. Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von der KVdR bis spätestens drei Monate nach Rentenanspruchstellung beantragt werden muss. Im Idealfall wird diese Befreiung bei Rentenanspruchstellung gleich mitbeantragt.

- Wenn Sie die Befreiung von der KVdR nicht beantragen wollen, prüfen Sie bitte, ob eine gegebenenfalls bestehende ruhende Mitversicherung noch sinnvoll ist.

Für weitere individuelle Auskünfte zur Krankenversicherung der Rentner und deren Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht wenden Sie sich bitte direkt an die gesetzliche Krankenkasse.

2. Mitversicherung Ihres Ehepartners

Ehepartner können auf Antrag mitversichert werden, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese liegt für die Mitversicherung im Jahr 2025 bei 21.832 Euro. Maßgeblich hierfür ist jeweils das Vorvorkalenderjahr. Im Jahr 2025 werden somit die Einkünfte aus dem Jahr 2023 berücksichtigt.

Wird jedoch das Einkommen im Vorvorkalenderjahr (2023) überschritten, können Ehepartner trotzdem mitversichert werden, wenn das Mitglied erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr (2025) der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht die Einkommensgrenze von 21.832 Euro übersteigt. In diesem Fall erfolgt die Mitversicherung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zur Überprüfung der Voraussetzungen ist im Folgejahr der Gesamtbetrag der Einkünfte

durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Stellt sich heraus, dass die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr wieder Erwartungen überschritten wurde, fällt die Voraussetzung für die Mitversicherung weg und diese muss rückwirkend ab Beginn beendet werden. In diesem Fall kann eine eigene Mitgliedschaft beantragt werden. Die Beiträge sind entsprechend nachzuentrichten. Dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte zu einem späteren Zeitpunkt überschritten wird.

Mitversicherung in der Zusatzversicherung

Unabhängig von einer Mitversicherung in der Grundversicherung kann Ihr Ehepartner in der Zusatzversicherung versichert bleiben beziehungsweise neue Zusatzversicherungsstufen beantragen. Das Einkommen oder die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung spielen dabei keine Rolle.

Sie sehen, beim Eintritt in den Ruhestand muss beim Krankenversicherungsschutz an einiges gedacht werden. Wenn Sie sich jedoch frühzeitig mit dem Thema befassen, können wir gemeinsam aufkommende Fragen schnell klären – damit der Übergang in den Ruhestand reibungslos gelingt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.pbeakk.de im Menüpunkt „Mitglieder“. ■